

Entwurf

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Ziffer 2.2 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofordnung):

- | | | |
|---|-----------------|-----------------------|
| 2.21 für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.12-2.15
pro angefangenes Jahr | 1/25 der Gebühr | |
| für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.16.1 u. 2.16.2
pro angefangenes Jahr | 1/20 der Gebühr | |
| für einen Grabplatz nach der Ziffer 2.16.3
pro angefangenes Jahr | 1/10 der Gebühr | |
| 2.22 für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische
nach d. Ziffern 2.17-2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung
nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag i.H.v. 28,00 Euro abzuziehen | 1/15 der Gebühr | |
| 2.23 für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren
Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der
Gebühr nach den Ziffern 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden
weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in | | |
| 2.23.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau
pro angefangenes Jahr um | | Euro
100,00 |
| 2.23.2 -Brombach, Lindach
pro angefangenes Jahr um | | 90,00 |
| 2.24 für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrunde
gelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der
Grundfläche entsprechenden Gebühr nach d. Ziffern 2.12-2.15 berechnet | | |
| 2.25 Bei den Verlängerungsgebühren gemäß 2.2 findet eine tagesgenaue Abrechnung statt. | | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der § 5 Ziffer 2.2 der Bestattungsgebührensatzung vom 25. April 1991,
zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2021, außer Kraft.

Eberbach, den

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.